



# Satzung

## GV „Liedertafel“ 1868 Worms-Pfiffligheim e.V.

**Stand: 30.10.2021**



## **Inhalt**

§ 1 Name und Sitz des Vereins .....	3
§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Mitglieder.....	3
§ 4 Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Vereinsbeitrag .....	4
§ 6 Verwaltung .....	4
§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes.....	5
§ 8 Versammlungen .....	5
§ 9 Beschlussfassung der Versammlung .....	6
§ 10 Austritt und Ausschluss .....	6
§ 11 Weitere Bestimmungen.....	7
§ 12 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte .....	7
§ 13 Auflösung des Vereins.....	8
§ 14 Inkrafttreten der Satzung .....	8



## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Chorverbandes Rheinland-Pfalz im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen **GV „Liedertafel“ 1868 Worms-Pfiffligheim e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Worms-Pfiffligheim, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen und damit rechtsfähiger Verein.

Gleichstellungsklausel:

Werden Ämter und Titel von Frauen ausgeübt/ geführt, so gelten die entsprechenden Titel und Bezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO), hierbei ausnahmslos die des § 52 Abs. 2, Satz 1, Nr. 5 AO (Förderung von Kunst und Kultur).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der geschäftsführende Vorstand kann aber bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Tätigkeiten im Verein gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeführt werden. Beschlüsse, die die Zahlung der Ehrenamtszuschale an den Vorstand selbst beinhalten, sind von der Mitgliederversammlung zu fassen.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer parteipolitischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Richtung. Der Verein bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten demokratischen Staats- und Lebensform.

## § 3 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern



Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, durch pünktlichen Besuch der angesetzten Chorproben den Hauptzweck des Vereins zu erfüllen.

Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein durch den Mitgliedsbeitrag und ihr Engagement bei Veranstaltungen.

Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder gemäß der aktuell gültigen Ehrungsordnung ernannt. Die Ehrungsordnung wird vom Vorstand erlassen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins nach innen und außen zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

## § 4 Mitgliedschaft

In den Verein kann jede natürliche Person aufgenommen werden.

Aufnahmeanträge haben generell in schriftlicher Form zu erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen und Ordnungen des Vereins an.

## § 5 Vereinsbeitrag

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt die Beitragsordnung. Diese wird von der General- bzw. Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden. Dies regelt die Ehrungsordnung.

## § 6 Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Verwaltung führt ein Vorstand, der von der Generalversammlung gemäß Wahlordnung (siehe Anlage 1) für die Dauer von 3 Jahren gewählt wird. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Ergänzungswahlen können innerhalb der 3 Jahresfrist erfolgen.

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) 2 Geschäftsführern
- c) den Chorsprechern
- d) und 6 Beisitzern (z.B. mit den Aufgaben Inventarwart oder Veranstaltungs-koordination)



Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei Geschäftsführer. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende mit je einem Geschäftsführer.

Aus Anlass größerer Planungen und damit verbundener Organisationsarbeiten können weitere Beisitzer auf Zeit in den Vorstand berufen werden. Sie werden durch die jeweilige Mitglieder- oder Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und erfüllt die ihm in der Satzung und Geschäftsordnung vorgeschriebenen Aufgaben unter Aufgabenteilung in Sachgebiete. Die einzelnen Tätigkeitsbeschreibungen der Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Vorstand erlässt. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Generalversammlung.

## § 7 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird er von einem Geschäftsführer vertreten.

Beschlüsse des Vorstandes haben nur dann Gültigkeit, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß durch den 1. Vorsitzenden oder einem Geschäftsführer (gemäß Geschäftsordnung) eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters entscheidend.

Der Vorstand entscheidet darüber ob Inhalte der Vorstandssitzungen vertraulich behandelt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied neu bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied und nicht der erste Vorsitzende Neubestell werden.

## § 8 Versammlungen

Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung bei Neuwahlen des Vorstandes) ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 12. Lebensjahr an (von 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können die Mitglieder mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten das Stimmrecht selbst ausüben).

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Vorstand, per E-Mail oder Briefpost, mit einer Frist von mind. 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Jedem stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind dem Vorsitzenden fristgerecht, entsprechend der Einladung, in schriftlicher Form einzureichen.

In den ordentlichen Mitglieder- oder Generalversammlungen sind die Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstands zu hören.



Wenn wichtige Vereinsangelegenheiten es erforderlich machen, können auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, per E-Mail oder Briefpost, mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe der Verhandlungspunkte, einberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- b) zur Durchführung von Neuwahlen, wenn der amtierende Vorstand durch Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder (Tod, Amtsniederlegung oder dgl.) beschlussunfähig wird. Der bisherige 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben in diesem Fall das Recht und die Pflicht, die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Versammlung bis zur Neuwahl des Vorstandes zu leiten.
- c) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens 20% der Mitglieder.

## § 9 Beschlussfassung der Versammlung

Der Vorstand beruft die General- und Mitgliederversammlungen ein und der Vorsitzende führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird er von einem Geschäftsführer vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Neufassung oder Änderung der Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. In der Einladung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung als solche bezeichnet war.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen einer beschlossenen Satzung selbstständig vorzunehmen, die aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit Mehrheit zu beschließen. Die Mitglieder sind von den Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

## § 10 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein



Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit, wirksam zum Ende des Kalenderjahres, durch schriftliche Anzeige beim geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Verletzt ein Mitglied die Ehre und den Ruf des Vereins oder kommt es seinen Verpflichtungen nach § 5 dieser Satzung nicht nach, so kann dies den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen steht das Recht zu, gegen seinen Ausschluss aus dem Verein Berufung bei der ordentlichen General- oder Mitgliederversammlung einzulegen.

Aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder können auf Antrag jederzeit wieder aufgenommen werden. Über die Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes freiwillig ausgeschiedene oder vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied verliert sämtliche Rechte, die ihm als Mitglied zustanden und kann keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen. Das ausscheidende Mitglied bleibt für alle laufenden Verpflichtungen haftbar.

Vereinseigentum muss mit Ende der Mitgliedschaft zurückgegeben werden.

## § 11 Weitere Bestimmungen

Jedes aktive Mitglied sollte die angesetzten Übungsstunden pünktlich und regelmäßig besuchen. Verhinderungen sollten rechtzeitig den Chorsprechern bzw. Stimmführern mitgeteilt werden.

Sollte ein Fall eintreten, über welchen diese Satzung keinen genügenden Aufschluss gibt, so entscheidet der Vorstand im Sinne der Satzung.

## § 12 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden Geschäftsführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecken, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur Verwendung der Jugend- und Kulturförderung.

## § 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese neue Satzung, errichtet am 30.04.2016, geändert am 19.09.2017, inklusive der neuen Wahlordnung (Anlage 1), erstellt am 28.08.2017, wurde von der Mitgliederversammlung vom 14.10.2017 verabschiedet. Sie ist mit diesem Datum in Kraft getreten. Die vorhergehenden Satzungen treten damit außer Kraft.

Letzte Änderung errichtet am 11.08.2021, wurde von der Mitgliederversammlung vom 30.10.2021 verabschiedet.

Die aktuell gültige Satzung wird auf der Vereinshomepage für alle Mitglieder veröffentlicht oder kann in schriftlicher Form beim Vorstand angefordert werden.